



Bozen/Bolzano, 17.10.2024

An den Landtagsabgeordneten
Herr Andreas Leiter Reber
Freie Fraktion
39100 Bozen
freiefraktion@landtag-bz.org

Zur Kenntnis/per conoscenza: An den Landtagspräsidenten
Arnold Schuler
39100 Bozen BZ
dokumente@landtag-bz.org

Schriftliche Beantwortung der Anfrage zur Aktuellen Fragestunde Nr. 86-10-2024 „Biotope für das Land“

Sehr geehrter Abgeordneter,

da Ihre Anfrage zur Aktuellen Fragestunde während der Landtagssession nicht behandelt wurde, reiche ich die Antwort gemäß Geschäftsordnung des Landtags hiermit schriftlich nach.

Vorab sei gesagt, dass die Landesregierung es aufgrund der komplexen Anforderungen in der Verwaltung beim An- und Verkauf von öffentlichen Vermögenswerten und im Sinne der größtmöglichen Transparenz bei der Auswahl von naturschutzfachlich wichtigen Flächen für notwendig erachtet hat, Kriterien für den Erwerb auszuarbeiten und zu genehmigen.

Die mit beiliegendem Beschluss der Landesregierung Nr. 820 vom 01. Oktober 2024 genehmigten Kriterien wurden im Einklang mit dem Aktionsfeld 5.13 des Klimaplanes 2040 ‚zur langfristigen CO2 Senke‘ erstellt, sind in Linie mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie 2030 der EU, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU zum Erhalt von geschützten Tier- und Pflanzenarten und zur Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen.

1. Plant die Landesregierung, auch Kulturflächen auf denen sich Biotope befinden zu erwerben oder anders gesagt Kulturflächen welche an Biotope angrenzen, zu erwerben, damit die Biotope erweitert werden können?

Prinzipiell können auch ‚Kulturflächen‘, sofern potenziell für den Naturschutz wichtig, angekauft werden, um längerfristig den Schutz für Lebensraum, Tier und Pflanzen garantieren zu können, so z. B.:

- Flächen mit natürlichem Torfboden
- Flächen angrenzend an ein Biotop, wenn zur Sicherung des Bestandes der im Biotop vorkommenden Arten die Erweiterung sehr wichtig und sinnvoll ist
- oder durch den Ankauf der Biotopverbund gefördert wird zum Erhalt von geschützten oder vom Aussterben bedrohten Arten.

2. Zählen auch Feuchtwiesen zu den Objekten, welche die Landesregierung ankaufen möchte?

Durch die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 820 vom 01. Oktober 2024 festgelegten Kriterien besteht



die Möglichkeit, auch Feuchthflächen anzukaufen. Das zu erwerbende Gebiet muss mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllen:

- a) Es muss einen durch das Naturschutzgesetz (Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6) geschützten Lebensraum darstellen oder sensible Tier- und Pflanzenarten beherbergen, die durch das Naturschutzgesetz, die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) oder die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) geschützt sind.
- b) Es muss unmittelbar an ein bestehendes Schutzgebiet (geschütztes Biotop, Naturpark, Naturdenkmal) angrenzen und als Pufferzone für das Schutzgebiet geeignet sein oder einen potenziell ökologisch wertvollen Lebensraum darstellen.
- c) Es muss aufgrund seiner besonderen Merkmale und natürlichen Gegebenheiten eines besonderen Schutzes bedürfen, was am besten gewährleistet ist, wenn das Land das Eigentum an dem Gebiet erwirbt.
- d) Es muss ein natürliches und ökologisch wichtiges Element des Schutzgebietsnetzes im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen oder durch Renaturierung in einen geeigneten Lebensraum umgewandelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat
Peter Brunner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage:

Beschluss Landesregierung Nr. 820/2024

)